

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jede Partei von der andern verletzt glaubte. Der Bischof übertrug die Untersuchung zweien seiner Kanoniker, nämlich Hartung von Echepam und Meingott dem Jüngeren von Waldeß. Worauf dann die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter Ortolf von Murring, Kanonikus von Passau, Magister Johannes und der Notar Otto, beide Kapläne des Bischofes, dahin entschieden, daß alle Ansprüche auf eine Schadloshaltung für die Vergangenheit durch gegenseitige Verzichtleistung aufgegeben und zur Vermeidung künftiger Collisionen keine Leiche eines Pfarrangehörigen von Obernberg, der im Stifte Reichersberg seine Ruhestätte sich erwählet, vor Vollendung des Todtengottesdienstes in der Kirche zu Obernberg hieher dürfe gebracht werden; doch soll der Pfarrer von Obernberg denselben nicht zu spät hinausschieben, damit nicht durch solche allzulange Verzögerung die daran theilnehmende Volksmenge auseinandergehe oder der Kirche zu Reichersberg dadurch ein Nachtheil erwachse. Auch soll es dem Pfarrer von Obernberg frei stehen, entweder in eigener Person oder durch einen andern Priester bei solchen Leichenbegägnissen seiner Pfarrangehörigen auf einem Seitenaltare der Stiftskirche Reichersberg eine heilige Messe zu lesen und sich mit den bei dieser Messe ihm dargebrachten Opfergaben begnügen, außer welchen er keine weitere Gebühr fordern darf. Diesen Schiedspruch, welchem beide Parteien sich unterwarfen, bekräftigte dann Bischof Wernhard am 11. Februar 1311 zu Passau mit seiner Unterschrift und seinem Siegel¹⁾.

Auf Richers Ansuchen bestätigte²⁾ Bischof Wernhard den 22. Februar 1313 auch das mit Pfarrer Marquard wegen des hiesigen Frauenklosters getroffene Uebereinkommen. Im nämlichen Jahre noch starb Propst Richer und erhielt Otto II., der früher durch einige Zeit Vicar zu Bromberg war, zu seinem Nachfolger (1313—1320), welcher am 28. August 1313 die Verbrüderung seines Stiftes mit dem der Benedictiner zu Ebersberg zu Stande brachte. Die Regierung dieses Propstes fiel gerade in die höchst unruhige Zeitsperiode hinein, wo Friedrich von Oesterreich und

¹⁾ Mon. boic. IV. 463.

²⁾ Original.